

28.09.01

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

Entschlieung des Europischen Parlaments zum Jahresbericht ber die Ttigkeit des Europischen Brgerbeauftragten

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments
- 121259 - vom 25. September 2001. Das Europische Parlament hat die
Entschlieung in der Sitzung am 6. September 2001 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zum Jahresbericht über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten (2000) (C5-0302/2001 – 2001/2043(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Jahresberichts 2000 des Europäischen Bürgerbeauftragten (C5-0302/2001),
- unter Hinweis auf Artikel 43 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 21 und 195,
- unter Hinweis auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 20,
- unter Hinweis auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 107,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. November 1993, insbesondere den Abschnitt betreffend die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten³⁴,
- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten³⁵, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 8,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Juli 1995 über die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten³⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2000 über den Jahresbericht 1999 des Europäischen Bürgerbeauftragten³⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2000 zu den Beratungen des Petitionsausschusses in der Sitzungsperiode 1999–2000³⁸,
- gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses (A5-0280/2001),

A. in der Erwägung, dass die Charta der Grundrechte im Kapitel V, Bürgerrechte, unter

³⁴ ABl. C 329 vom 6.12.1993, S. 132.

³⁵ ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15.

³⁶ ABl. C 249 vom 25.9.1995, S. 226.

³⁷ ABl. C 121 vom 24.4.2001, S. 468.

³⁸ ABl. C 121 vom 24.4.2001, S. 465.

Artikel 43 (der Bürgerbeauftragte) feststellt: "Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, den Bürgerbeauftragten der Union im Falle von Missständen bei der Tätigkeit der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, zu befassen",

- B. in der Erwägung, dass die wichtigste Aufgabe des Bürgerbeauftragten darin besteht, die Rechte der Bürger und Bürgerinnen der Europäischen Union gegen administratives Fehlverhalten von Gemeinschaftsbehörden zu schützen,
 - C. in der Erwägung, dass die enge Zusammenarbeit zwischen dem Bürgerbeauftragten, dem Europäischen Parlament und seinem für Petitionen zuständigen Ausschuss sich bewährt hat, sowohl bezüglich der Überweisung von Beschwerden, die rechtlich als Petitionen zu werten sind, als auch hinsichtlich der Vorlage von Sonderberichten, insbesondere des Sonderberichts über den "Kodex der guten Verwaltungspraxis in den verschiedenen Institutionen und Organen der Gemeinschaft" (C5-0438/2000),
 - D. in der Erwägung, dass im Interesse der Unionsbürger die Sonderberichte des Bürgerbeauftragten für die legislative Arbeit des Parlaments unerlässlich und wertvoll sind,
 - E. in der Erwägung, dass die Informationspolitik der Gemeinschaftsorgane zugunsten der Bürger und Bürgerinnen der Europäischen Union hinsichtlich der Petitionen beim Europäischen Parlament (Allgemeinzuständigkeit) und der Beschwerden beim Europäischen Bürgerbeauftragten (Spezialzuständigkeit für Verwaltungsfehlverhalten) verbessert werden muss,
 - F. in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte gerade in den Fällen von Verwaltungsmissständen, die Anlass für Untersuchungen des Bürgerbeauftragten bilden und mit einer kritischen Bemerkung abgeschlossen werden, gewährleisten muss, dass die gerügte Verwaltung seinen kritischen Bemerkungen auch in angemessener Frist Folge leistet,
1. begrüßt den vom Bürgerbeauftragten vorgelegten Jahresbericht 2000, der eine auskunftreiche Zusammenfassung der Fälle enthält, mit denen der Bürgerbeauftragte befasst wurde oder die er aufgrund eigener Initiative eingeleitet hat;
 2. hält es für angezeigt, im Interesse der Lesbarkeit dieses erkenntnisreichen Berichts ihn kürzer und sprachlich noch verständlicher zu fassen und davon eine Zusammenfassung zielgerichtet für die allgemeine Öffentlichkeit herauszugeben, da die Bürger diesen Bericht nachweislich besonders häufig auch über Website anfordern;
 3. erachtet es für notwendig, die Informationspolitik der Gemeinschaftsorgane hinsichtlich des Petitionsrechts der Bürger beim Europäischen Parlament (siehe Artikel 44 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) und der Beschwerden beim Bürgerbeauftragten (siehe Artikel 43 der genannten Charta) zu verbessern;
 4. hält es für notwendig, auf die Einbeziehung der Charta der Grundrechte in den Vertrag mit dem Ziel hinzuwirken, die Rechte der Bürger Europas zur Einreichung von Petitionen beim Europäischen Parlament und von Beschwerden beim Europäischen Bürgerbeauftragten zu verbessern;

5. teilt die Auffassung des Bürgerbeauftragten, die fachliche Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Parlaments, dem allgemein der Schutz der gemeinschaftsrechtlich verankerten Bürgerrechte obliegt, noch zu verstärken, gegebenenfalls durch aktive Mitarbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten in den Fällen, die Gemeinschaftsinstitutionen und -organe betreffen;
6. betont, dass die stets gründlich vorbereiteten Sonderberichte des Bürgerbeauftragten die legislative Arbeit des Parlaments fördern und erleichtern, wie beispielsweise der Sonderbericht über die Auswahlverfahren von Bediensteten der Europäischen Union (C5-0082/2000)³⁹ oder der Sonderbericht zur guten Verwaltungspraxis (C5-0438/2000);
7. ist der Ansicht, dass der Bürgerbeauftragte die Grundsätze des Kodex der guten Verwaltungspraxis bei den Untersuchungen auf Missstände anwenden sollte, um dem Recht der Bürger auf eine gute Verwaltungspraxis gemäß Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gerecht zu werden;
8. stellt fest, dass sich die meisten Untersuchungen des Bürgerbeauftragten gegen die Kommission richten, wobei jedoch die Zahl der Beschwerden objektiv gering ausfällt angesichts der Tatsache, dass die Europäische Kommission das Verwaltungsorgan der Union bildet, das sämtliche Gemeinschaftspolitiken administrativ betreut;
9. unterstreicht die Notwendigkeit, gerade wegen der geringen Zahl der Beschwerden, die der Bürgerbeauftragte mit einer kritischen Bemerkung abschließt, sicherzustellen, dass die zuständigen Gemeinschaftsbehörden den gerügten Verwaltungsmissstand innerhalb einer angemessenen Frist korrigieren;
10. fordert den Bürgerbeauftragten auf, die Bearbeitungsdauer für die Behandlung der Beschwerden der erfreulichen Tendenz der vergangenen Jahre folgend weiter zu verkürzen;
11. ersucht den Bürgerbeauftragten, mit ihm im Hinblick auf die neu zu fassende interinstitutionelle Vereinbarung mit der Kommission und dem Rat zur Behandlung von Petitionen und Beschwerden zusammenzuarbeiten;
12. würde es begrüßen, wenn der Bürgerbeauftragte einen Sonderbericht betreffend die Vertraulichkeit von Dokumenten, die sich im Besitz von Gemeinschaftsbehörden befinden, unter Berücksichtigung des Verfahrens in Anlage VII der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments "Verfahren für die Prüfung vertraulicher Dokumente, die dem Parlament übermittelt werden" vorlegen würde;
13. ermutigt den Bürgerbeauftragten, darauf hinzuwirken, dass die Länder, die der Europäischen Union beitreten wollen, das Amt eines Bürgerbeauftragten zur Ahndung von Verwaltungsmissständen einrichten;
14. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Europäischen Bürgerbeauftragten, allen Organen und Institutionen der Europäischen Union, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den nationalen Bürgerbeauftragten oder ähnlichen Einrichtungen zu übermitteln.

³⁹ ABl. C 371 vom 22.12.1999, S. 12.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

13. Juli 2001

BERICHT

zum Jahresbericht über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten
(2000)
(C5-0302/2001–2001/2043(COS))

Petitionsausschuss

Berichterstatter: Herbert Bösch

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE	7
ENTSCHLIESSUNGSANTRAG	8
BEGRÜNDUNG	12
ANLAGEN:	
I. Gliederung der Beschwerden mit kritischen Anmerkungen	18
II. Gliederung der gegen die Europäische Kommission gerichteten Beschwerden nach Generaldirektionen	19
III. Petitionsrecht: Briefwechsel zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.....	20

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 2. Juli 2001 übermittelte der Europäische Bürgerbeauftragte, Herr Jacob Söderman, dem Europäischen Parlament seinen Jahresbericht gemäß Artikel 195 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 3 Absatz 8 des Beschlusses des Europäischen Parlaments über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten.

In der Sitzung vom 5. Juli 2001 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diesen Bericht an den Petitionsausschuss als federführenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0302/2001).

Der Petitionsausschuss hatte in seiner Sitzung vom 5. und 6. März 2001 Herbert Bösch als Berichterstatter ernannt.

Der Europäische Bürgerbeauftragte hatte dem Petitionsausschuss den Jahresbericht in der Sitzung vom 10. und 11. April 2001 vorgestellt.

Der Ausschuss prüfte den Jahresbericht und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 29. Mai, 18. Juni und 9. und 10. Juli 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entschließungsantrag einstimmig an.

An der Abstimmung beteiligten sich: Vitaliano Gemelli, Vorsitzender; Roy Perry und Proinsas De Rossa, stellvertretende Vorsitzende; Herbert Bösch, Berichterstatter; Richard A. Balfe, Felipe Camisón Asensio, Jonathan Evans; Janelly Fourtou, Vasco Graça Moura, Margot Keßler, Ioannis Marinos, Véronique Mathieu, Hans-Peter Mayer, Astrid Thors, Christian Ulrik von Boetticher, Eurig Wyn und Sabine Zissener.

Der Bericht wurde am 13. Juli 2001 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der Bericht geprüft wird.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Entschlieung des Europischen Parlaments zum Jahresbericht 2000 des Europischen Brgerbeauftragten (C5-0302/2001-2001/2043(COS))

Das Europische Parlament,

- in Kenntnis des Jahresberichts 2000 des Europischen Brgerbeauftragten (C5-0302/2001),
- gesttzt auf Artikel 43 der Charta der Grundrechte der Europischen Union,
- gesttzt auf den Vertrag zur Grndung der Europischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 21 und 195,
- gesttzt auf den Vertrag zur Grndung der Europischen Gemeinschaft fr Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 20,
- gesttzt auf den Vertrag zur Grndung der Europischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 107,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 17. November 1993, insbesondere den Abschnitt betreffend die Regelungen und allgemeinen Bedingungen fr die Ausbung der Aufgaben des Brgerbeauftragten¹,
- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 9. Mrz 1994 ber die Regelungen und allgemeinen Bedingungen fr die Ausbung der Aufgaben des Brgerbeauftragten, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 8²,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 14. Juli 1995 ber die Rolle des Europischen Brgerbeauftragten³,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 6. Juli 2000 ber den Jahresbericht 1999 des Europischen Brgerbeauftragten⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 6. Juli 2000 zu den Beratungen des Petitionsausschusses in der Sitzungsperiode 1999-2000⁵,
- gesttzt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses (A5-0280/2001),

¹ ABl. C 329 vom 6.12.1993, S. 132.

² ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15.

³ ABl. C 249 vom 25.9.1995, S. 200.

⁴ ABl. C 121 vom 24.04.2001, S. 468.

⁵ ABl. C 121 vom 24.04.2001, S. 465.

- A. in der Erwägung, dass die Charta der Grundrechte im Kapitel V, Bürgerrechte, unter Artikel 43 (der Bürgerbeauftragte) feststellt: "Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, den Bürgerbeauftragten der Union im Falle von Missständen bei der Tätigkeit der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, zu befassen",
 - B. in der Erwägung, dass die wichtigste Aufgabe des Bürgerbeauftragten darin besteht, die Rechte der Bürger und Bürgerinnen der Europäischen Union gegen administratives Fehlverhalten von Gemeinschaftsbehörden zu schützen,
 - C. in der Erwägung, dass die enge Zusammenarbeit zwischen dem Bürgerbeauftragten, dem Europäischen Parlament und seinem für Petitionen zuständigen Ausschuss sich bewährt hat, sowohl bezüglich der Überweisung von Beschwerden, die rechtlich als Petitionen zu werten sind, als auch hinsichtlich der Vorlage von Sonderberichten, insbesondere des Sonderberichts über den "Kodex der guten Verwaltungspraxis in den verschiedenen Institutionen und Organen der Gemeinschaft" (C5-0438/2000),
 - D. in der Erwägung, dass im Interesse der Unionsbürger die Sonderberichte des Bürgerbeauftragten für die legislative Arbeit des Parlaments unerlässlich und wertvoll sind,
 - E. in der Erwägung, dass die Informationspolitik der Gemeinschaftsorgane zugunsten der Bürger und Bürgerinnen der Europäischen Union hinsichtlich der Petitionen beim Europäischen Parlament (Allgemeinzuständigkeit) und der Beschwerden beim Europäischen Bürgerbeauftragten (Spezialzuständigkeit für Verwaltungsfehlverhalten) verbessert werden muss,
 - F. in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte gerade in den Fällen von Verwaltungsmissständen, die Anlass für Untersuchungen des Bürgerbeauftragten bilden und mit einer kritischen Bemerkung abgeschlossen werden, gewährleisten muss, dass die gerügte Verwaltung seinen kritischen Bemerkungen auch in angemessener Frist Folge leistet,
1. begrüßt den vom Bürgerbeauftragten vorgelegten Jahresbericht 2000, der eine auskunftsreiche Zusammenfassung der Fälle enthält, mit denen der Bürgerbeauftragte befasst wurde oder die er aufgrund eigener Initiative eingeleitet hat;
 2. hält es für angezeigt, im Interesse der Lesbarkeit dieses erkenntnisreichen Berichts ihn kürzer und sprachlich noch verständlicher zu fassen und davon eine Zusammenfassung zielgerichtet für die allgemeine Öffentlichkeit herauszugeben, da die Bürger diesen Bericht nachweislich besonders häufig auch über Website anfordern;
 3. erachtet es für notwendig, die Informationspolitik der Gemeinschaftsorgane hinsichtlich des Petitionsrechts der Bürger beim Europäischen Parlament (s. Artikel 44 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) und der Beschwerden beim Bürgerbeauftragten (s. Artikel 43 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) zu verbessern;

4. hält es für notwendig, auf die Einbeziehung der Charta der Grundrechte in den Vertrag mit dem Ziel hinzuwirken, die Rechte der Bürger Europas zur Einreichung von Petitionen beim Europäischen Parlament und von Beschwerden beim Europäischen Bürgerbeauftragten zu verbessern;
5. teilt die Auffassung des Bürgerbeauftragten, die fachliche Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Parlaments, dem allgemein der Schutz der gemeinschaftsrechtlich verankerten Bürgerrechte obliegt, noch zu verstärken, gegebenenfalls durch aktive Mitarbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten in den Fällen, die Gemeinschaftsinstitutionen und -organe betreffen;
6. betont, dass die stets gründlich vorbereiteten Sonderberichte des Bürgerbeauftragten die legislative Arbeit des Parlaments fördern und erleichtern, wie beispielsweise der Sonderbericht über die Auswahlverfahren von Bediensteten der Europäischen Union (C5-0082/2000¹) oder der Sonderbericht zur guten Verwaltungspraxis (C5-0438/2000);
7. ist der Ansicht, dass der Bürgerbeauftragte die Grundsätze des Kodex der guten Verwaltungspraxis bei den Untersuchungen auf Missstände anwenden sollte, um dem Recht der Bürger auf eine gute Verwaltungspraxis gemäß Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gerecht zu werden;
8. stellt fest, dass sich die meisten Untersuchungen des Bürgerbeauftragten gegen die Europäische Kommission richten, wobei jedoch die Zahl der Beschwerden objektiv gering ausfällt angesichts der Tatsache, dass die Europäische Kommission das Verwaltungsorgan der Union bildet, das sämtliche Gemeinschaftspolitiken administrativ betreut;
9. unterstreicht die Notwendigkeit, gerade wegen der geringen Zahl der Beschwerden, die der Bürgerbeauftragte mit einer kritischen Bemerkung abschließt, sicherzustellen, dass die zuständigen Gemeinschaftsbehörden den gerügten Verwaltungsmissstand in angemessener Frist korrigieren;
10. fordert den Bürgerbeauftragten auf, die Bearbeitungsdauer für die Behandlung der Beschwerden der erfreulichen Tendenz der vergangenen Jahre folgend weiter zu verkürzen;
11. ersucht den Bürgerbeauftragten, mit dem Parlament im Hinblick auf die neu zu fassende interinstitutionelle Vereinbarung mit der Europäischen Kommission und dem Rat zur Behandlung von Petitionen und Beschwerden zusammenzuarbeiten;
12. würde es begrüßen, wenn der Bürgerbeauftragte einen Sonderbericht betreffend die Vertraulichkeit von Dokumenten, die sich im Besitz von Gemeinschaftsbehörden befinden, unter Berücksichtigung des Verfahrens in Anlage VII der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments "Verfahren für die Prüfung vertraulicher Dokumente, die dem Parlament übermittelt werden" vorlegen würde;
13. ermutigt den Bürgerbeauftragten darauf hinzuwirken, dass die Länder, die der Europäischen Union beitreten wollen, das Amt eines Bürgerbeauftragten zur Ahndung

¹ ABL., C 371, 22.12.1999, S. 12

von Verwaltungsmissständen einrichten;

14. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Europäischen Bürgerbeauftragten, allen Organen und Institutionen der Europäischen Union, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den nationalen Bürgerbeauftragten oder ähnlichen Einrichtungen zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

I. Allgemeine Bemerkung

Der Jahresbericht 2000 stellt eine interessante Sammlung und Übersicht der vom Europäischen Bürgerbeauftragten behandelten Fälle dar.

Zu begrüßen ist insbesondere, dass der Bürgerbeauftragte den Grundsatz der Transparenz auf seine eigene Verwaltung anwendet und im Anhang 7 des Jahresberichts seine Mitarbeiter namentlich mit ihrer jeweiligen Telefonnummer und den von Ihnen wahrgenommenen Aufgaben erwähnt (s. Seite 282 der deutschen Fassung). Diese Art administrativer Offenheit, die auch durch das Foto der im Straßburg und Brüssel beschäftigten Mitarbeiter veranschaulicht wird, empfiehlt sich für die Jahresberichte anderer Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen.

II. Besondere Bemerkungen:

1. Der Bericht, dessen deutsche Fassung 286 Seiten umfasst, könnte durch Kürze an Aussagekraft gewinnen. Er enthält gelegentlich Wiederholungen. Beispielsweise die Berichterstattung über die Beschwerde 398/97 (S. 199 ff der deutschen Fassung).

Gerade weil der Bericht des Bürgerbeauftragten besonders häufig über seine Website abgerufen wird, sollte dieser in einer möglichst einfachen, verständlichen Sprache abgefasst werden und in einer publikumswirksamen Kurzfassung auf der WEBSITE des Bürgerbeauftragten abrufbar werden.

2. In der Rubrik "Beschlüsse im Anschluss an eine Untersuchung findet sich auf Seite 232 des deutschen Textes der Satz:

"Die Kommission muss dem Beschwerdeführer die Namen der Abgeordneten der Confédération des brasseurs du Marché commun mitteilen, die an einer von der Kommission am 11. Oktober 1996 organisierten Sitzung teilnahmen, sowie die Firmen und Personen in den 14 in der ursprünglichen Bitte des Beschwerdeführers um Zugang zu Dokumenten darüber, wer unter dem Aktenzeichen P/93/4490/UK Eingaben an die Kommission gemacht hatte, enthaltenen Kategorien."

Selbst für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments, die der Bürgerbeauftragte in diesem Fall ersucht, "die Annahme der Empfehlung als Entschließung zu erwägen", ist der vorstehende Satz schwer nachvollziehbar.

3. Die Notwendigkeit einer verbesserten, effizienteren Informationspolitik aller Gemeinschaftsorgane hinsichtlich des Petitionsrechts beim Europäischen Parlament und des Beschwerderechts beim Europäischen Bürgerbeauftragten wird deutlich an dem Missverhältnis zwischen den beim Europäischen Bürgerbeauftragten eingegangenen und den für zulässig erklärten Beschwerden. Nur "28 % der geprüften Beschwerden fielen in den Aufgabenbereich des Bürgerbeauftragten" (s. Seite 22). Die Verbesserung der diesbezüglichen Information der Unionsbürger ist auch gerade deshalb erforderlich, weil unter Kapitel V der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Artikel 44 das Petitionsrecht beim Europäischen Parlament und in Artikel 43 das Beschwerderecht beim

Bürgerbeauftragten als Bürgerrechte verbrieft werden.

4. Begrüßenswert ist die Art der Zusammenarbeit zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments. So kommt es regelmäßig vor, dass der Bürgerbeauftragte bei ihm nicht zulässige Beschwerden an den Petitionsausschuss des Parlaments zuständigkeitshalber überweist. Auch sind die vom Bürgerbeauftragten vorgelegten Sonderberichte für die legislative Arbeit des Parlaments besonders nützlich. Wie der Perry-Bericht über den Kodex für gutes Verwaltungshandeln (A5-0245/2001) zeigt, hat das Parlament zwischenzeitlich gelernt, mit derartigen Sonderberichten verfahrensrechtlich unter Beachtung seiner Geschäftsordnung und bei Mitberatung der zuständigen Ausschüsse umzugehen.
5. Es überrascht nicht, dass die meisten Untersuchungen des Bürgerbeauftragten sich gegen die Europäische Kommission richten, denn diese ist das Verwaltungsorgan der Europäischen Union, das alle Gemeinschaftspolitiken administrativ begleitet. Die Gesamtzahl der Untersuchungen belief sich auf 185. Ihre Gliederung nach Generaldirektionen zeigt die Anlage I nach dem Stand vom 17. Mai 2001. Erstaunlich ist, dass es im Bereich Landwirtschaft nur drei Untersuchungen gab, obwohl es sich hierbei um den Politikbereich handelt, der den größten Posten im Haushalt der Europäischen Gemeinschaften ausmacht, nämlich rund 45 %. Dies lässt die Schlussfolgerung zu, dass entweder der Agrarbereich besonders gut verwaltet wird oder dass das Zusammenwirken zwischen der Generaldirektion Landwirtschaft und den von der Agrarpolitik Begünstigten reibungslos verläuft.
6. Die Zahl der Beschwerden, die im Jahr 2000 mit kritischen Anmerkungen gegenüber der Europäischen Kommission abgeschlossen wurden, belief sich auf 21 (s. Anlage 2, Stand vom 18. Mai 2001), gegenüber dem Europäischen Parlament auf 7, dem Europäischen Ministerrat, dem Europäischen Gerichtshof und der Europäischen Umweltagentur auf jeweils 1. Aus diesen Zahlen lässt sich schließen, dass die Qualität des Verwaltungshandelns der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union besser ist als ihr Ruf.

Einige markante Fälle sind im Bericht des Bürgerbeauftragten hervorzuheben:

Mit einer kritischen Bemerkung des Bürgerbeauftragten abgeschlossene Fälle

a) Zugangsbeschränkungen für Ferienjobs bei der Kommission

Im Juli 1999 reichte Herr L. im Namen seiner Tochter eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein. Der Missstand betraf die Tatsache, dass lediglich Kinder von Beamten der Kommission einen Ferienjob bei der Kommission absolvieren durften, der Beschwerdeführer jedoch beim Europäischen Parlament beschäftigt ist. Außerdem hat er keine Antwort auf sein der GD IX übermitteltes Schreiben erhalten.

In der Stellungnahme der Kommission wurde darauf hingewiesen, dass eine Änderung dieser Bestimmung den Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und der Kosteneffektivität zuwiderlaufe, die Zugangsbegrenzung somit den Kosten- und Verwaltungsaufwand reduziere.

Als Folge der Intervention des Bürgerbeauftragten hat sich die Kommission entschlossen,

unmittelbar keine Ferienpraktikanten mehr einzustellen, sondern diesbezüglich drei spezialisierte Agenturen einzuschalten, denen die Kommission das Profil der gewünschten studentischen Hilfskräfte mitteilt und bei denen die Studenten ihre Bewerbungen einreichen, die dann zum gegebenen Zeitpunkt der Europäischen Kommission übermittelt werden. Alle studentischen Bewerber werden also jetzt gleichbehandelt.

b) Empfehlungsentwürfe des europäischen Bürgerbeauftragten

Illegales Beschäftigungsverhältnis externer Mitarbeiter

Der Beschwerdeführer bewarb sich um eine Tätigkeit bei der Kommission. Ihm wurde mitgeteilt, dass er aus haushaltsrechtlichen Gründen von einem Privatunternehmen bezahlt werden müsse, welches einen Vertrag mit der Kommission geschlossen habe, und dass die Dauer des Vertrags vorläufig und bis zum Jahresende befristet sei. Seine Aufgaben würden jedoch von der Kommission festgelegt.

Der Beschwerdeführer hat sein Beschäftigungsverhältnis spätestens ab November 1994 als illegal angesehen. Die Form seiner Beschäftigung war von der Kommission gewählt worden, um die Anwendung des Beamtenstatus zu umgehen. Die von ihm durchgeführten Tätigkeiten hätten von Kommissionsbeamten durchgeführt werden müssen. Außerdem deuten die Beweise darauf hin, dass wie von der Kommission behauptet, das Beschäftigungsverhältnis des Beschwerdeführers nicht *extra muros* war. Die Kommission hat anscheinend auch die Gegenwart externer Mitarbeiter in ihren Räumlichkeiten verschleiert.

Die Kommission legte dar, dass der Beschwerdeführer verschiedene befristete Arbeitsverträge von Firmen außerhalb der Kommission erhalten habe zur Bereitstellung „spezieller ergänzender technischer Fachkenntnisse“. Der Beschwerdeführer sei also nicht bei der Kommission beschäftigt gewesen.

Der Bürgerbeauftragte richtete mit Erfolg einen Empfehlungsentwurf an die Kommission, in dem diese ersuchte, für den Zeitraum der Tätigkeit des Beschwerdeführers ein Zeugnis auszustellen und gleichzeitig die erforderlichen Schritte zur Beseitigung der Ungesetzlichkeit des Beschäftigungsverhältnisses einzuleiten.

c) Sonderberichte des Bürgerbeauftragten

Offenheit bei EU-Einstellungsverfahren

1997 leitete der Europäische Bürgerbeauftragte aus eigener Initiative eine Untersuchung bezüglich der Geheimhaltung von Prüfungsunterlagen als Teil der Einstellungsverfahren bei der Kommission ein.

Die Kommission stimmte den ersten zwei Ersuchen zu, nämlich die Prüfungsfragen beim Verlassen des Prüfungsraums mitnehmen zu dürfen und den Teilnehmern die Bewertungskriterien mitzuteilen. Auf den dritten Vorschlag des Bürgerbeauftragten, die Namen der Prüfungsausschussmitglieder bekannt zu geben, reagierte die Kommission mit Verzögerung positiv. Den letzten Vorschlag, Zugang zu den bewerteten Prüfungstexten zu gewähren,

lehnte sie jedoch ab.

Daraufhin legte der Bürgerbeauftragte am 18. Oktober 1999 einen Sonderbericht vor. Am 12. Oktober 2000 nahm der Petitionsausschuss den Bericht von Herrn Herbert Bösch an, der darin den Sonderbericht des Bürgerbeauftragten befürwortete (Dok. A5-0280/2000). Am 17. November 2000 nahm das Parlament die Entschließung zu diesem Sonderbericht des Bürgerbeauftragten an¹. Die Kommission erklärte sich daraufhin bereit, in ihren zukünftigen Einstellungsverfahren Zugang/Einsicht zu den bewerteten Prüfungstexten zu gewähren.

Das Ergebnis dieses Falls ist ein entscheidender Schritt zu mehr Transparenz bei den Einstellungsverfahren der Europäischen Kommission.

7. In dem Gespräch, welches der Berichterstatter mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten zur Vorbereitung dieses Berichts am 16. Mai 2001 in Straßburg führte, wurde deutlich, dass hinsichtlich der Fälle, die der Bürgerbeauftragte mit einer kritischen Bemerkung abgeschlossen hat, kein regelmäßiges "follow-up" erfolgt. Angesichts der systemimmanenten Trägheit, die auch Verwaltungsorgane auf Gemeinschaftsebene auszeichnet, drängt sich die Notwendigkeit auf, methodisch darauf hinzuwirken, dass Fälle von Verwaltungsmissständen von den hierfür verantwortlichen Gremien innerhalb einer angemessenen Frist nachweislich ausgeräumt werden.

8. Bei dem vorerwähnten Gespräch ergab sich zur Bearbeitungsdauer für die Beschwerden ein erfreulicher Fortschritt. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit konnte für eine zulässige Beschwerde 1999 auf 282 Tage gesenkt werden, gegenüber 344 Tagen im Jahr 1998 und 457 Tagen im Jahre 1997 (s. die dem Berichterstatter überreichte "background note", Seite 2).

Für das Jahr 2000 stieg die Länge der Bearbeitungszeit bedauerlicherweise wieder auf 316 Tage. Der Bürgerbeauftragte hat gelegentlich des Meinungsaustauschs mit dem Berichterstatter zugesagt, dass sich seine Dienststellen auch künftig verstärkt darum bemühen werden, die Bearbeitungszeit für die Behandlung von Beschwerden weiterhin zielstrebig zu kürzen.

9. Zur Zeit beruht die Art und Weise wie Petitionen auf der Ebene der Europäischen Kommission behandelt werden auf dem vor mehr als 10 Jahren erfolgten Briefwechsel zwischen dem Parlament, dem Rat und der Kommission vom 12. April 1989 (s. Anlage 3).

Seinerzeit gab es aber noch keinen Europäischen Bürgerbeauftragten, weil dieses Amt erst durch den Vertrag von Maastricht vom 7. Februar 1992 eingeführt wurde (s. Artikel 138e).

Da das Petitionsrecht beim Europäischen Parlament (Artikel 44 der Charta) und das Beschwerderecht beim Bürgerbeauftragten als Bürgerrechte in Kapitel V der Charta gewährt werden, sollte der o.e. Briefwechsel, der zur Zeit von den Gemeinschaftsorganen überarbeitet wird, auch die Art und Weise der Behandlung der Beschwerden beim Europäischen Bürgerbeauftragten einbeziehen.

¹ Protokoll vom 17.11.2000 - vorläufige Ausgabe

10. Die Haltung der Europäischen Kommission im britischen Bierfall (Beschwerde 713/98, Bavarian Lager, Seite 232 ff.) zeigt die Notwendigkeit, genaue Kriterien darüber gemeinschaftsrechtlich aufzustellen, ab wann der Zugang zu Dokumenten oder Daten wegen der Vertraulichkeit verwehrt werden darf. Das zu schützende Vertrauen sollte möglichst eng definiert werden, da Verwaltungen die Neigung besitzen, alles das als vertraulich einzustufen, was möglicherweise das von ihnen praktizierte Verwaltungshandeln, das lange Zeit jenseits des Grundsatzes der Transparenz erfolgte, stören könnte.

So ist es besonders zu begrüßen, dass der Bürgerbeauftragte bei der Ausarbeitung der Charta der Grundrechte nachdrücklich verlangt hat, "die Rechte des Bürgers auf eine offene, berechenbare und dienstleistungsbereite Verwaltung" anzuerkennen (s. Seite 235 deutsche Fassung des Berichts).

11. Besonders bemerkenswert ist mit Blick auf die Länder, die der Europäischen Union beitreten wollen, dass es dem Wirken des Europäischen Bürgerbeauftragten zu verdanken ist, wenn in 11 der 13 Beitrittskandidaten inzwischen das Amt eines Bürgerbeauftragten eingerichtet worden ist. Dies gilt noch nicht für Bulgarien und die Slowakei, bei denen diesbezüglich also noch ein Nachholbedarf besteht.

Die Beziehungen zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten, den Bürgerbeauftragten in den Kandidatenländern sind wegen des grundsätzlichen Anliegens der Europäischen Union, zwischen ihren Mitgliedstaaten eine Subsidiaritäts-, Solidaritäts- und Wertegemeinschaft aufzubauen, zum Zweck der die Verwaltung bindenden Rechtsstaatlichkeit zu vertiefen.

III. Schlussbemerkungen

1. Nachdrücklich ist der Erklärung des Europäischen Bürgerbeauftragten zuzustimmen, dass es "im Hinblick auf eine Verbesserung der Behandlung von Petitionen und Beschwerden verschiedene Alternativen" gibt. "Voraussetzung ist jedoch, dass dabei stets der europäische Bürger im Vordergrund steht" (s. Seite 14 der deutschen Fassung).
2. Dem Petitionsausschuss des Parlaments und dem vom Parlament eingesetzten Bürgerbeauftragten obliegt es im besonderen Maße dafür zu sorgen, dass die in der Charta der Grundrechte verbrieften Bürgerrechte nicht nur von den Verwaltungen der Europäischen Union geachtet, sondern ebenfalls von den Verwaltungen der Mitgliedstaaten eingehalten werden. Diese haben vorrangig die Pflicht, das durch die Gemeinschaftsorgane: Europäisches Parlament, Ministerrat auf Vorschlag der Kommission verabschiedete Gemeinschaftsrecht ordnungsgemäß, den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit entsprechend umzusetzen.
3. Die Gemeinschaftsorgane trifft die Pflicht, die Gemeinschaftspolitiken und das Gemeinschaftsrecht für die Bürger und Bürgerinnen nützlich, nachvollziehbar und lesbar zu gestalten; die Verwaltungen der Mitgliedstaaten sind aufgrund von Artikel 10 des EG-Vertrags zu gemeinschaftsfreundlichem Verhalten verpflichtet, also das Gemeinschaftsrecht unmittelbar, "Unions-bürgerfreundlich" ohne administrative

Misstände anzuwenden, denn bekanntlich verfügen die europäischen Gemeinschaftsorgane in den Mitgliedstaaten über keine eigene Vollzugsverwaltung zugunsten der Unionsbürger.

**AUFSCHLÜSSELUNG DER DIE KOMMISSION BETREFFENDEN
UNTERSUCHUNGEN IM JAHRE 2000 NACH GENERALDIREKTIONEN UND
DIENSTEN**

UNTERSUCHUNGEN INSGESAMT: 185

Generaldirektionen oder Dienste der Kommission	Im Jahr 2000 eingeleitete Untersuchungen
Personal und Verwaltung	32
Umwelt	18
Außenbeziehungen	18
Energie und Verkehr	18
Bildung und Kultur	15
Forschung	13
Beschäftigung und Soziales	11
Binnenmarkt	9
Entwicklung	9
Informationsgesellschaft	8
Generalsekretariat	7
Wirtschaft und Finanzen	5
Steuern und Zollunion	5
Eurostat	4
Wettbewerb	4
Landwirtschaft	3
Unternehmen	3
Gesundheit und Verbraucherschutz	3
Gemeinsame Forschungsstelle	3
Kabinett des Präsidenten	3
Vertretungen oder Delegationen	3
Handel	2
Amt für amtliche Veröffentlichungen	1
Fischerei	1
Justiz und Inneres	1
Regionalpolitik	1
Erweiterung	1
Finanzkontrolle	1
Juristischer Dienst	1
TOTAL	2203*

* einige Beschwerden betreffen mehr als eine GD

MR/17.05.01

**AUFSCHLÜSSELUNG DER FÄLLE, DEREN PRÜFUNG BEI DER KOMMISSION
IM JAHR 2000 MIT EINER KRITISCHEN BEMERKUNG ABGESCHLOSSEN
WURDE, NACH GENERALDIREKTIONEN UND DIENSTEN**

**GESAMTZAHL DER MIT EINER KRITISCHEN BEMERKUNG
ABGESCHLOSSENEN FÄLLE: 21***

Generaldirektionen oder Dienste der Kommission	Im Jahr 2000 mit einer kritischen Bemerkung abgeschlossene Fälle
Personal und Verwaltung	4
Außenbeziehungen	4
Forschung	3
Beschäftigung und Soziales	2
Entwicklung	2
Energie und Verkehr	1
Bildung und Kultur	1
Informationsgesellschaft	1
Generalsekretariat	1
Steuern und Zollunion	1
Unternehmen	1
Haushalt	1
INSGESAMT	22

* 1 Fall betraf zwei GD

MR/18.05.01

PETITIONSRECHT

**Briefwechsel zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission
der Europäischen Gemeinschaften**

"Die Präsidenten des Parlaments, des Rates und der Kommission haben die Inanspruchnahme des Rechts der europäischen Bürger, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten, geprüft. Sie erinnerten an den Wunsch des Europäischen Rates, dass die Bemühungen des Parlaments um eine verstärkte Ausübung des Petitionsrechts unterstützt werden und dessen Inanspruchnahme angemessen erleichtert wird, und stellten mit Genugtuung fest, dass dieses Recht immer häufiger in Anspruch genommen wird. Der Präsident des Parlaments sprach der Kommission und den Mitgliedstaaten seinen Dank für die Hilfe aus, die sie dem Parlament leisten, um eine eingehende Prüfung der einzelnen Petitionen zu ermöglichen.

Die Präsidenten der drei Organe vertraten übereinstimmend die Auffassung, dass das Parlament - wenn es angebracht ist - auch weiterhin bei in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallenden Fragen Anträge auf Unterstützung an die Kommission als Hüterin der Verträge richten oder sie ersuchen können muss, diese Anträge nach Prüfung an die betreffenden Mitgliedstaaten weiterzuleiten.

In diesem Zusammenhang maßen sie dem Umstand großes Interesse bei, dass das Parlament möglichst klare und rasche Antworten auf diejenigen Fragen erhält, bei denen die Kommission nach ordnungsgemäßer Prüfung beschließt, sie an die betreffenden Mitgliedstaaten weiterzuleiten. Sie erinnerten an den Grundsatz, der den Mitgliedstaaten und den Gemeinschaftsorganen die gegenseitige Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit bei der Anwendung der Verträge auferlegt und der seinen Niederschlag insbesondere in Artikel 5 des EWG-Vertrags findet."¹

¹ ABl. Nr. C 120 vom 16. Mai 1989, S. 90